

Unternehmensverfahren  
Münsterhausen IV

## Verfahrensstand

*Sehr geehrte Teilnehmerin, sehr geehrter Teilnehmer,  
sehr geehrte Damen und Herren,*

*im Zusammenhang mit der anstehenden vorläufigen Besitzeinweisung und der Abmarkung der neuen Grundstücke werden immer wieder Fragen an uns herangetragen. Zu einigen der aufgetauchten Fragen und zum weiteren Verfahrensablauf wollen wir Sie in diesem Infobrief informieren.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*gez. Ernst Fischer*

*Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft*



Teilnehmergemeinschaft Münsterhausen IV  
am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben  
Dr.-Rothermel-Str. 12 · 86381 Krumbach (Schwaben)  
Telefon +49 8282 92-451 · Fax 08282 92-255  
poststelle@ale-schw.bayern.de  
www.landentwicklung.bayern.de

## **Änderungen der Neuverteilung**

Nachdem die Vorinformationen zur geplanten Neueinstellung der Flurstücke an die Teilnehmer verschickt wurden und die Grundstücke neu abgemarkt sind, wurden noch Änderungswünsche an uns herangetragen. In einigen Fällen haben wir diese noch berücksichtigen können. Die Betroffenen erhalten demnächst ein Schreiben, aus dem die Änderungen hervorgehen.

## **Verlegung Dauergrünlandstatus (DG)**

Für DG-Flächen, die verfahrensbedingt verlegt und neu eingesät werden müssen, wird eine pauschale Entschädigung für Saatgut, Aufwand und teilweisen Ertragsausfall gewährt. Dieser beträgt 700,- €/ha. Da die Einsaat in der Regel durch den Bewirtschafter erfolgen wird, bitten wir diese nach erfolgter Einsaat dies bei uns mit Angabe der Bankverbindung flurstücksbezogen anzuzeigen.

Wir weisen außerdem noch einmal eindrücklich darauf hin, dass Umbrüche von bestehendem DG-Land erst nach Zustellung der Umbruchgenehmigungen durch das Amt für Ländliche Entwicklung erfolgen dürfen. Bei Zwischenfruchtanbau oder Grasuntersaat als ökologische Vorrangfläche bzw. notwendiger Winterbegrünung nach stickstoffbindender Hauptfrucht ist eine Umwandlung erst ab dem 16. Januar 2023 zulässig. Bitte informieren Sie hierüber noch einmal Ihre Pächter.

## **Vorläufige Besitzeinweisung**

Der Stichtag zur vorläufigen Besitzeinweisung ist für den 1. Februar 2023 vorgesehen. Ab diesem Zeitpunkt gehen Besitz und Nutzung der Flächen

formell auf die zukünftigen Eigentümer über. Um die Bewirtschaftungsumstellung zu erleichtern, erhielten Sie ja bereits im August 2022 entsprechende Informationen.

## **Wegeausbau und Rekultivierung von Wegen**

Durch die Umgehungsstraße wurden Wegverbindungen durchschnitten. Um die Erschließung wieder zu verbessern, werden teilweise die Wege ausgebaut. Gleichzeitig sind einige Wege entbehrlich oder würden sogar eine günstigere Feldeinteilung behindern. Bis die Bauarbeiten beginnen können sind noch einige Vorarbeiten zu leisten, so dass die betroffenen Zuteilungen im kommenden Bewirtschaftungsjahr noch von den noch nicht zurückgebauten Wegen beeinträchtigt sind. Sobald die landwirtschaftliche Fachstelle am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben die Entschädigung für Wirtschafterschwernis und Ernteausfall berechnet hat, wird mit den betroffenen Eigentümern bzw. Bewirtschaftern Kontakt aufgenommen.